

80. Genügt es für die zur formellen Gültigkeit einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde erforderliche Feststellung, daß die als Anlage der Urkunde beigelegte Schrift verlesen worden ist, wenn in der Urkunde die Verlesung des „Protokolls“ festgestellt wird?

FrOG. § 176 Abs. 2, § 177 Abs. 1 Satz 2.

II. Zivilsenat. Urt. v. 6. Juli 1909 i. S. N. (Bekl.) w. S. (Kl.).  
Rep. II 105/09.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden  
Gründen:

„Die . . . Revision konnte in der Sache keinen Erfolg haben, wenn auch der Begründung des angefochtenen Urteils nicht in allen Teilen beigetreten werden kann.

Durch einen von dem Notar D. zu Altona — dem Nebenintervenienten — am 30. Juli 1908 beurkundeten Vertrag verkaufte der Kläger dem Beklagten sein Landgut . . . für den Preis von 300000 M. Auf den Kaufpreis sind 10000 M bezahlt, 20000 M sollten vor der Auflassung am 1. September 1908 bezahlt werden.

Der im Urkundenprozeß erhobenen Klage auf Zahlung dieses Betrages gegenüber hatte der Beklagte u. a. eingewendet, der Notarialakt, durch den der Vertrag beurkundet sei, sei wegen Verlesung des § 177 FrOG. nichtig. Im Eingange des Aktes wird erklärt, daß die erschienenen Vertragsschließenden — die heutigen Parteien — dem Notar die dem Protokoll als Anlage beigelegte Urkunde, überschrieben „Kaufvertrag“, überreicht und erklärt hätten: „An den Vertrag, wie er in der überreichten Urkunde enthalten ist, erklären wir uns hiermit gebunden. Wir ergänzen und verändern den Vertrag wie folgt.“ Daran schließen sich weitere Erklärungen über die Vertrags-

bedingungen. Am Schlusse des Aktes heißt es sodann wörtlich: „Das Protokoll wurde in Gegenwart des Notars vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig wie folgt unterschrieben.“

Der Beklagte begründet seine Behauptung über die Nichtigkeit des Aktes dahin, es hätte nach § 177 Abs. 1 die Anlage zu dem notariellen Protokoll verlesen werden und dies durch das Protokoll ersichtlich gemacht werden müssen; danach liege ein die Formvorschrift des § 313 BGB. erfüllender Akt nicht vor.

Während das Landgericht dem beigetreten ist und die Klage abgewiesen hatte, hat das Oberlandesgericht den Einwand für nicht begründet erachtet und demgemäß durch das angefochtene Urteil dem Klageantrage stattgegeben. Es nimmt unter Hinweis auf die Entscheidungen des V. Zivilsenats (Entsch. des RG.'s Bd. 54 S. 195 und Bd. 61 S. 145) an, daß die Verlesung der Anlage zu einem notariellen Protokoll und die Beurkundung dieser Verlesung zur Gültigkeit des Aktes erforderlich sei; es sei aber nach der sich ergebenden, näher erörterten Sachlage in Auslegung der Urkunde vom 30. Juli 1908 anzunehmen, daß der Vermerk „das Protokoll wurde vorgelesen und genehmigt“ auch den als Anlage beigefügten „Kaufvertrag“ umfassen sollte und umfaßt habe. Dem gegenüber sei es Sache des Beklagten gewesen, den Gegenbeweis zu erbringen, daß die Anlage nicht verlesen worden sei. Dieser Beweis sei weder erbracht noch erboten.

Zur Begründung der Revision ist diese Ausführung als rechtsirrtümlich bezeichnet worden; sie verlege den bezogenen § 177 Abs. 1 Satz 2, wonach die Verlesung durch das Protokoll festgestellt werden müsse. Im Sinne dieser Bestimmung sei die Verlesung nur dann festgestellt, wenn das Protokoll dies ausdrücklich besage; der Standpunkt des Oberlandesgerichts würde zu einer verschiedenen Beurteilung der Frage von Fall zu Fall führen, und dadurch die Frage der formellen Gültigkeit gerade solcher Verträge auf einen schwankenden Boden stellen, zu deren besonderer Sicherung die gerichtliche oder notarielle Form vorgeschrieben sei.

Diese Ausführungen sind insofern zutreffend und der rechtliche Standpunkt des Oberlandesgerichts nicht haltbar, als es für die Frage nicht auf die tatsächliche Auslegung der Beurkundung, daß das Protokoll verlesen worden sei, ankommen kann. Die Frage liegt viel-

mehr lediglich auf rechtlichem Boden; sie kann nicht je nach der verschiedenen Lage der Sache verschieden beurteilt und beantwortet werden. Nachdem sich die angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der erkennende Senat beitrifft, dahin fixiert hat, daß die einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde als Anlage beigefügte Schrift vorgelesen und genehmigt werden muß, erscheint es nach § 177 Abs. 1 Satz 2 zur Gültigkeit der Urkunde weiter erforderlich, daß auch die Verlesung der Anlage im Protokoll festgestellt wird. Wäre diese Feststellung im vorliegenden Falle als nicht erfolgt anzunehmen, so würde die Urkunde dem Gesetze nicht entsprechen und mit dem Landgerichte für ungültig zu erachten sein. Es kommt daher für die Entscheidung der Sache alles darauf an, ob mit Rücksicht auf die Auffassung des Gesetzes über die rechtliche Natur der Anlage zu einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde die Feststellung, daß das „Protokoll“ verlesen sei, auch die als Anlage beigefügte Schrift umfaßt. Der Senat geht davon aus, daß diese Frage zu bejahen ist, und zwar im wesentlichen mit Rücksicht auf die Bestimmung in § 176 Abs. 2 des bezogenen Gesetzes, nach der eine solche als Anlage beigefügte Schrift einen Teil des Protokolls bildet. Danach umfaßt das Protokoll im Sinne des Gesetzes auch die Anlage, und es greift daher der § 415 Abs. 1 BPO. Platz, wonach der volle Beweis des von dem Notar beurkundeten Vorganges erbracht ist, vorbehaltlich des in § 415 Abs. 2 nachgelassenen Gegenbeweises. Diesen Gegenbeweis hat aber, wie das Oberlandesgericht bedenkenfrei festgestellt hat, der Beklagte weder erbracht noch erboten.

Was die grundsätzliche Frage anlangt, so ist anzuerkennen, daß eine andere als die hier vertretene Auffassung immerhin möglich ist, und es sich durchaus empfiehlt, die Verlesung auch der Anlage zu einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde ausdrücklich festzustellen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Für die hier vertretene Ansicht haben sich ausgesprochen die Kommentare z. FrGG. v. Weisker zu § 177 S. 219 Bem. 5 und v. Kausitz zu § 176 Anm. 16 S. 563, sodann Werner in der Rtschr. des Deutsch. Notar-Vereins 1902 S. 248 Bem. a a. E.; Kammerger. in der Rechtspr. d. OLG. 3 S. 319; dagegen Dorner S. 581 Bem. e und Fuchs S. 540. D. E.